

Spende an den Helferkreis Waal e.V.

Beträge bis zu 200 Euro können ohne Spendenquittung (Zuwendungsbestätigung) beim Finanzamt geltend gemacht werden. Dazu benötigen Sie **Ihren Kontoauszug** sowie den **Freistellungstext** (§ 50 Abs. 2 Nr. 2 Buchst.b. EStDV) des Helferkreises Waal e.V.



Spenden überweisen Sie bitte an den

Helferkreis Waal e.V.

Bank Raiffeisenbank Kirchweihthal EG IBAN

DE32 7336 9918 0000 8299 60

BICGENODEF1OKI

Freistellungstext:

Bestätigung über Zuwendungen im Sinne des § 10b des Einkommensteuergesetzes an eine der in § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes bezeichneten Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen.

Der Helferkreis Waal e.V. ist wegen der

- Förderung des Wohlfahrtswesens (§52 Abs. 2 Satz 1 Nr.(n) 9 AO) und der
- Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. (n) 10 AO)

nach dem Freistellungsbescheid des Finanzamtes Kaufbeuren, AZ 125/109/00632 vom 06.09.2016 von der

- Körperschaftsteuer nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes und
- nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung des Wohlfahrtswesens oder der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, Flüchtlinge und Vertriebene verwendet wird.

Darüber hinaus hat das Finanzamt Kaufbeuren mit Bescheid vom 31.03.2023 gesondert festgestellt, dass durch die neue Satzung weitere Punkte des § 52 Abs. 2 AO vorliegen:

- Förderung der Jugend- und Altenpflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 AO)
- Förderung der Erziehung (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 AO)

Bis 200,- € gilt diese Quittung zusammen mit dem Bankauszug als Nachweis für den Abzug von Zuwendungen (Spenden).

Für **Spenden über 200,- €** erhalten Sie von uns eine Zuwendungsbestätigung zum Ende des Kalenderjahres, sofern Sie uns diesen Wunsch unter info@helferkreis-waal.de mitgeteilt haben.